

	IEM-Information Winterauslauf für Rinder im Öko-Betrieb	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte Menzinger Straße 54 80638 München http://www.LfL.bayern.de/ Ansprechpartner: Johannes Enzler Tel.: 089 17800-215 Martina Zengel Tel.: 089 17800-252
---	--	---

Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen von ANG nach Art. 39

→ Kleinbetriebe nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 müssen den angebondenen Tieren außerhalb der Weidezeit, in den Wintermonaten, wöchentlich mindestens zweimal Zugang zu Freigelände gewähren. Voraussetzung ist, dass die aktuelle Witterung und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten. Witterungsbedingte Einschränkungen bei der Gewährung des Auslaufs können Glatteis oder Schneeglätte, Schneehöhe oder Starkniederschläge sein.

→ In der Betriebsbeschreibung ist der Auslaufstandort und das Auslaufsystem (gruppenweise im Wechsel bzw. alle Tiere gleichzeitig) zu beschreiben. Die Führung eines Tagebuchs zur Dokumentation der Auslauftage wird von behördlicher Seite nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrollstelle mittels einer verstärkten Aufzeichnungspflicht eine Dokumentation der Auslauftage vorschreiben.

→ Den Tieren kann der Auslauf in einzelnen Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden.

→ Der Freigeländezugang soll pro Auslauftag mindestens 1 Stunde betragen.

→ Grundsätzlich ist es möglich, Auslauf in einem befestigten Laufhof oder auf unbefestigtem Freigelände zu gewähren.

→ Für die Einhaltung der Vorgaben ist es notwendig, dass während der Wintermonate die notwendigen Einrichtungen für die Gewährung des Auslaufs vorhanden sind (Laufhof, abgezaunte Freiflächen). Gleichzeitig muss bei entsprechenden Vor-Ort-Kontrollen ersichtlich sein, dass der Auslauf auch tatsächlich genutzt wird.

→ Die Einlässe der Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es in diesen Bereichen bei normalen Witterungsverhältnissen nicht zur Ausbildung von Morast kommt. Der Zustand der Einlässe darf kein Hinderungsgrund für den Austrieb zum

Auslauf oder zum Weidegang sein. Vereiste oder glatte Zugänge zum Auslauf müssen rutschfest gemacht werden (Streuen usw.)

→ Bei einer Winterweide müssen mindestens 33 m² pro Kuh zur Verfügung stehen.

→ Bei Auslaufflächen, ausgenommen Winterweide, sind die Mindestflächen nach Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten.

→ Es darf keine Gewässergefährdung über Kot oder Harn stattfinden.